



## **Bedingungen zum Mietvertrag**

1. Reservationen sind für beide Vertragsparteien verbindlich, nach erfolgter Unterzeichnung des Mietvertrages oder schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin (Art. 3 ff OR Schweiz).
2. Zur Berechnung der Mietdauer gilt folgende Regelung;

½ Tag	07:00 - 12:00 oder 13:00 bis 19:00 oder 19:00 bis 07:00
1 Tag	gleich 24 Std. (Ausnahme Freitag, Samstag und Sonntag)
1 Wochenende	Sa. 00:00 bis So. 24:00
1 Woche	7 Tage

An Samstagen ist der ½ Tagstarif nur auf Anfrage möglich. Sonderkonditionen auf Anfrage und Vereinbarung
3. Vor Antritt des Mietverhältnisses ist das Fahrzeug von beiden Parteien auf allfällige Schäden und Mängel zu kontrollieren. Festgestellte Unregelmässigkeiten sind auf dem Mietvertrag festzuhalten. Allfällig spätere Beanstandungen gehen zu Lasten des Mieters. Dasselbe gilt auch für mitgeführtes Arbeitsmaterial.
4. Es ist strikte untersagt, das Fahrzeug an Dritte weiter zu vermieten oder zu überlassen. Das Fahren lassen von anderen Personen als auf dem Mietvertrag aufgeführt, geschieht auf eigene Gefahr. Verantwortlich ist in jedem Fall der Unterzeichnende Mieter des Fahrzeuges.
5. Das Transportieren von Tieren, Materialien mit Geruchsemissionen, Gefährliche Güter und offenem Ladegut (Heu, Stroh, Erde usw.) ist grundsätzlich untersagt. In Personentransportern gilt ein absolutes Rauchverbot für alle Insassen. *Hinweis auf Ziff. 13*
6. Der Mieter haftet für sämtliche Folgeschäden die aus Fahrfehlern entstehen. Er hat auch für sämtliche Abschleppkosten aufzukommen, falls ihm der Treibstoff ausgehen sollte. Bussen und andere Gerichtliche Kosten die während der Benützungszeit entstehen, gehen ebenso zu lasten des Mieters.
7. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer entstanden sind. Reparaturen, welche dadurch notwendig sind, haben bis zur deren Behebung eine entsprechende Verlängerung (über die eigentliche Dauer) des Mietvertrages zur Folge!
8. Bei einem Schadenfall hat der Mieter den Selbstbehalt Haftpflicht von sFr. 1'000.00 und bei den Selbstbehalt Vollkasko von 1'000.00 SFr. selbst zu tragen. Ferner geht der Bonusverlust und allfällige Ausfallkosten ebenfalls zu Lasten des Mieters.
9. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung gegenüber dem Mieter oder Drittpersonen für Unfälle oder Schäden, die sich während der Mietdauer ereignen. Ebenso ist die Vermieterin nicht für Schäden haftbar, die als Folge von Mängeln am Fahrzeug entstehen, es sei denn, diese Mängel seien durch die Vermieterin absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden.
10. Sämtliche Betriebskosten (Diesel, etc.) des Mietfahrzeuges gehen über die gesamte Dauer des Mietverhältnisses zu Lasten des Mieters. Wird das Fahrzeug vom Mieter nicht aufgetankt, wird der fehlende Kraftstoff in Rechnung gestellt
11. Mindestalter für die Vermietung von Fahrzeugen ist 21 Jahre und mind. ein Jahr Fahrpraxis. Während der Mietdauer haftet der Mieter für alle Verpflichtungen, die nach Gesetz dem Führer eines Motorfahrzeuges auferlegt sind. Bei Fahrten ins Ausland sind länderspezifische Vorschriften durch den Mieter abzuklären.
12. Personentransportfahrzeuge ab 9 Sitzplätze (Kat. D1) sind mit digitalen Tachographen ausgerüstet. Für die Benützung solcher Fahrzeuge ist in jedem Fall eine digitale Fahrerkarte notwendig und muss benützt werden.
13. Das Fahrzeug ist in jedem Fall sauber und ordnungsgemäss zurückzubringen. Bei übermässiger Verschmutzung werden die Reinigungskosten gem. Preisliste in Rechnung gestellt. Schäden/Unregelmässigkeiten sind unverzüglich und unaufgefordert dem Vermieter zu melden.
14. Bei einem Unfall ist zwingend das mitgeführte Unfallprotokoll genauestens auszufüllen, sowie umgehend Meldung an die WTO zu machen (Tel. 062/871'51'44, Pikett 079/817'07'58). Jegliche Schuld-Anerkennungen werden auf eigene Verantwortung hin unterschrieben.
15. Gerichtsstand ist Laufenburg/AG.